



## Rückwirkende Anfechtung von Bescheiden?

Die Aarhus-Konvention beschäftigt uns weiterhin. In zwei wasserrechtlichen Verfahren betreffend dasselbe Kraftwerk setzte sich der VwGH erstmals (allerdings nicht abschließend) mit der Frage auseinander, ob rechtskräftige Bescheide auf Grundlage der Aarhus-Konvention im Nachhinein angefochten werden können.

Mit Erkenntnis vom 25.4.2019, Ra 2018/07/0410-9, hielt der VwGH fest, dass ein im Jahr 2007 in Rechtskraft erwachsener Bescheid von einer Umweltorganisation (UO) nicht im Jahr 2018 angefochten werden kann. Die Parteistellung der UO würde sich nicht direkt aus Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention ableiten, maßgeblich sei vielmehr die Verbindung mit dem Grundrecht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht gemäß Art. 47 der Grundrechte-Charta. Da diese aber erst am 1.1.2009 rechtskräftig wurde, kann sie auf einen bereits zwei Jahre vorher rechtskräftig gewordenen Bescheid keine Rechtswirkung entfalten. Die Aussage, dass damit eine rückwirkende Anfechtung bis 1.1.2009 zulässig wäre, kann dem Judikat allerdings nicht entnommen werden.

Im zweiten Verfahren (VwGH 25.4.2019, Ra 2018/07/0380 bis 0382-9) war die Ausgangslage eine andere. Die Änderungsbewilligung wurde erst 2014 beantragt und die UO hatten sich ihre Parteistellung bereits in Folge der EuGH-Entscheidung *Protect* vor dem LVwG erstritten. Die Zuerkennung der Parteistellung in diesem (gesondert zu betrachtenden) Änderungsverfahren in Bezug auf die Beachtung unionsrechtlicher Vorschriften war aus Sicht des VwGH rechtskonform.

Martin Niederhuber, Wien

## Bleib zuhause im Sommer!

NHP verbrachte den Betriebsurlaub nicht auf Ibiza, sondern ganz entspannt in... Český Krumlov! Brauereibesichtigung, böhmische Köstlichkeiten, Paddeln auf der Moldau – Herz was willst du mehr. Impressionen davon (legal aufgenommen) in der Fotorubrik.

Dass nicht nur auf der Moldau vieles im Fluss ist, zeigt diese Ausgabe des NHP News Alert: der VfGH revidiert seine eigene AISAG-Judikatur und trifft außerdem erste Aussagen zur Rückwirkung der Parteistellung von Umweltorganisationen. Ansonsten: Der VfGH lehnt die Beschwerde gegen die 380 kV Salzburgleitung ab und der Gesetzgeber korrigiert die „Amtsstunden-Judikatur“ bei BVwG-Eingaben.

Viel Spaß beim Lesen!

Ihr NHP-Redaktionsteam



### 3 Minuten Umweltrecht – Der erste österreichische Videoblog zum Umweltrecht auf YouTube!



**AKTUELLES VIDEO:** „Heumarkt UVP-pflichtig?“,  
Mag. Martin Niederhuber



**UPCOMING:** „Wege aus dem Vergaberecht“,  
Dr. Claudia Fuchs



### Zahlen die uns beschäftigen: 516

Nach 516 Tagen war für die Regierung schon wieder Schluss – im Herbst wird wieder gewählt. Die AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019 (wir berichteten im letzten NHP News Alert) dürfte aber dennoch in dieser Legislaturperiode kommen.

Im „freien Spiel der Kräfte“ haben die ehemaligen Regierungsparteien nun das Gesetzesvorhaben als Initiativantrag eingebracht und dem Umweltausschuss eine Frist zur Berichterstattung bis zum 1.7.2019 gesetzt; nachdem es bis dahin keinen Umweltausschuss geben wird, wird der Gesetzesantrag wohl in der letzten Plenarsitzung des Nationalrates vor der Sommerpause behandelt werden.

## VwGH: Die „Zulässigkeit“ der Lagerung von Abfällen ist kein Kriterium für die Beurteilung der Beitragspflicht

Beim Tatbestand der Zwischenlagerung ist deren Dauer entscheidend, nicht aber die Genehmigungslage des Zwischenlagers.

Mit einem neuen Erkenntnis (VwGH 27.3.2019, Ro 2019/13/0006) hat der VwGH seine bisherige Judikaturlinie zur konsenswidrigen Zwischenlagerung von Abfällen bzw. einer daraus (nun nicht mehr) resultierenden AISAG-Pflicht geändert.

Während seit einem VwGH-Erkenntnis aus dem Jahr 2013 eine Beitragspflicht von konsenslos oder konsenswidrig vorgenommenen Zwischenlagerungen von Abfällen ohne Berücksichtigung der Dauer der Zwischenlagerung angenommen wurde, hat der VwGH nun erkannt, dass nur fristwidrige Lagerungen – also solche, die länger als drei Jahre für Zwecke der Verwertung oder länger als ein Jahr für Zwecke der Beseitigung andauern – beitragspflichtig sind. Allfällige Konsenswidrigkeiten des Lagers sind verwaltungsstraf- und -polizeirechtlich relevant, führen aber nicht zu einer AISAG-Beitragspflicht.

Peter Sander, Wien



Aus der Entfernung  
ist es ein Windrad.

Aus der Nähe ist es eine  
erfolgreiche Bewilligung.

**Niederhuber & Partner Rechtsanwälte** begleiten Ihr Projekt von der Planung bis zur erfolgreichen Realisierung. Mit umfassendem Know-how im Umwelt- und Vergaberecht unterstützen wir Sie bei der Umsetzung von Industrieanlagen, Energieprojekten, Infrastrukturmaßnahmen oder Sportstätten.

nhp  
RECHTSANWÄLTE

### Splitter

#### Abweichen von der Deponieverordnung

Nach § 43 Abs. 5 AWG 2002 kann von den Vorgaben der DeponieVO auf Antrag abgewichen werden, wenn der Deponiebetreiber einen gleichwertigen Schutz durch „geeignete Maßnahmen“ sicherstellt. Wenn dieses Schutzniveau aber trotz Abweichens von der DeponieVO ohnehin gewährleistet ist, bedarf es keiner zusätzlichen Maßnahmen (LVwG NÖ 29.3.2019, LVwG-AV-588/001-2016) (SCP).

#### Erleichterung für Fachpersonen und Fachanstalten

Mit dem Anti-Gold-Plating Gesetz 2019 wurde auch das AWG 2002 geringfügig geändert (BGBl I 46/2019): Zur Bestätigung, dass zu deponierender Abfall den Annahmekriterien entspricht, müssen befugte Fachpersonen oder Fachanstalten künftig nicht mehr die biologischen, chemischen und physikalischen Untersuchungen selbst „durchführen“, sondern deren Durchführung (die etwa durch externe Labore erfolgen kann) nur mehr „beurteilen“ (KLV).



## Splitter

### Methodenverordnung Wasser (MVW) in Kraft getreten

In der am 24.5.2019 in Kraft getretenen MVW werden die in zahlreichen auf dem WRG basierenden Verordnungen festgelegten Methodenvorschriften für die Probenahme, Probebehandlung, soweit erforderlich Abwassermengenmessung, Analyse, Qualitätssicherung und weitere Methoden festgelegt und zentral zusammengefasst. Es wurden auch als gleichwertig einzustufende Analyseverfahren für einen Parameter in die Verordnung aufgenommen, was zu einer Reduktion des Nachweisaufwandes für die Gleichwertigkeit von Analyseverfahren führen sollte (VOL).

### 380 kV Salzburgleitung: VfGH lehnt Behandlung der Beschwerde mangels verfassungsrechtlicher Bedenken ab

Die von zwei Bürgerinitiativen erhobene Beschwerde gegen das Erkenntnis des BVwG wurde mit Beschluss vom 14.6.2019 abgelehnt. Die behaupteten Grundrechtsverletzungen seien, wenn überhaupt, nur die Folge einer rechtswidrigen Anwendung des einfachen Gesetzes. Derartige Rechtsverletzungen seien vor dem VwGH und nicht vor dem VfGH geltend zu machen. Die Ausführungen des VfGH sind in ihrer Kürze schwer zu deuten. Möglicherweise soll der VwGH damit motiviert werden, die „Zuständigkeitskaskade“ des § 3 AVG anders als bisher, nämlich grundrechtskonform, zu verstehen (NM, VOL).

## VwGH: Klärschlamm nach Reinigung von Produktionswasser kein Nebenprodukt des Produktionsbetriebes

Fällt bei der gemäß dem WRG 1959 gebotenen Reinigung von Abwässern als Abwasserinhaltsstoff Klärschlamm an, liegt kein Produktionsrückstand aus einem Herstellungsprozess vor, weil die Abwasserreinigung nicht als Teil eines Herstellungsprozesses angesehen werden kann.

Ein steirischer Papier- und Zellstoffherzeuger nutzte den bei der Entsorgung betrieblicher Abwässer entstehenden Klärschlamm zur Gewinnung von Energie, die wiederum im Betrieb eingesetzt wurde.

Das Argument der Anlagenbetreiber, dass es sich bei dem Klärschlamm um ein Nebenprodukt der Papier- und Zellstoffherzeugung handle und die Verbrennungsanlagen nicht der Anlagenehmigungspflicht nach § 37 AWG 2002 unterlägen, verfiel nicht: Im Erkenntnis vom 27.2.2019, Ro 2017/05/0003, stellte der VwGH klar, dass der bei der Abwasserreinigung anfallende Klärschlamm keinen Produktionsrückstand aus der Papier- und Zellstoffherzeugung darstellt. Da die Abwasserreinigung zudem in erster Linie der Sicherung der im WRG 1959 definierten Schutzziele dient, ist sie nicht als Teil eines Herstellungsprozesses zu erachten.

Die thermische Verwertung von betriebseigenem Klärschlamm ist also als Abfallbehandlung zu qualifizieren, die dafür vorgesehene Verbrennungsanlage bedarf einer abfallrechtlichen Anlagenehmigung.

Manuel Planitzer, Wien



## Splitter

### Längere „Öffnungszeiten“ am BVwG

Ab 1.7.2019 können Schriftsätze auch nach Ende der Amtsstunden via WebERV fristwährend beim BVwG eingebracht werden (§ 19 Abs. 2 BVwGG, BGBl I 44/2019) (REP).

### Überarbeitung des Luftreinhalteprogramms

Erstmalig hat ein LVwG die Überarbeitung eines Luftreinhalteprogramms auf Antrag einer Umweltorganisation gemäß § 9a Abs. 11 IG-L angeordnet (LVwG Salzburg 24.4.2019, 405-4/1892/1/18-2019). Aufgrund unionsrechtskonformer Interpretation des IG-L sei die in den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage „vorgesehene“ zeitliche Beschränkung des Antragsrechts nicht anzuwenden (KLC).

## Dissertationsstipendium

### Die Universität Graz kommt aus dem Feiern nicht raus!

Das mit € 2.000,- dotierte Dissertations-Stipendium für besondere wissenschaftliche Leistungen aus dem Bereich des Umwelt- und Technikrechts geht dieses Jahr an Mag. Markus Scharler von der Universität Graz!

Seine Dissertation befasst sich mit den Folgen des Klimawandels und untersucht, inwieweit von Seite des Staates steuernd auf Absiedlungen von vom Klimawandel Betroffenen eingewirkt werden kann.



## NHP in Bildern



### Český Krumlov - immer wieder gern!

Unser diesjähriger Betriebsausflug führte uns (wie auch schon im Jahr 2014) nach Český Krumlov! Auf die Besichtigung der Brauerei „Eggenberg“ folgte noch eine wilde Paddeltour auf der Moldau. Anschließend gab es ein leckeres Abendessen und Cocktails vor atemberaubender Kulisse!



### Moot Court Umweltrecht – Das Staffelfinale!

Am 26.6.2019 fand die Abschlussveranstaltung des 6. Moot Court Umweltrecht in der Executive Academy der Wirtschaftsuniversität Wien statt!

Studierende, Praxispartner und Professoren blickten auf einen besonders spannenden Moot Court zurück, denn eine äußerst umstrittene Frage zur Parteistellung wurde vom Behördenteam so gelöst, wie es der Verwaltungsgerichtshof in einer vergleichbaren Sache ebenfalls getan hat, wobei diese Entscheidung erst knapp vor der Abschlussveranstaltung veröffentlicht wurde und die Studierenden so gesehen dem Höchstgericht zuvorgekommen sind.

Den Sieg teilten sich heuer (erstmalig in der Geschichte des MCUR) die Studierenden der Universitäten Graz („Antragsteller“) und Innsbruck („Behörde“). Wir gratulieren sehr herzlich!

## Impressum

Medieninhaber/Herausgeber:

### WIEN

**Niederhuber & Partner  
Rechtsanwälte GmbH**  
Reisnerstraße 53, 1030 Wien  
T +43 1 513 21 24  
F +43 1 513 21 24-30  
office@nhp.eu  
www.nhp.eu

### SALZBURG

**Niederhuber & Partner  
Rechtsanwälte GmbH**  
Wilhelm-Spazier-Straße 2a, 5020 Salzburg  
T +43 662 90 92 33  
F +43 662 90 92 33-30  
salzburg@nhp.eu  
www.nhp.eu

Unternehmensgegenstand: [www.nhp.eu/de/impressum](http://www.nhp.eu/de/impressum)